

GÖRG · Kantstraße 164 · 10623 Berlin

Stadt Beverungen
 Herrn Ludger Ernst
 Weserstraße 10-12
 37688 Beverungen

DR. CHRISTOPH RIESE
 Rechtsanwalt

Tel. +49 30 884 503-198
 Fax +49 30 884 503-500
 criese@goerg.de
 Sekretariat: Julia Erdmann

Kantstraße 164
 10623 Berlin
 Upper West
 Tel. +49-30-884 503-0
 www.goerg.de

Unser Az.: 1118/010822-23
 Bitte bei allen Schreiben angeben

Berlin, 14. Mai 2024

Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG
Hier: Änderung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans, des Durchführungsvertrages und des Flächennutzungsplans
Entwicklung eines Solarparks

Sehr geehrter Herr Ernst,

im Anschluss an unseren Antrag vom 1. Dezember 2023 beantragen wir im Namen der Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG, Krefelder Str. 203, 52070 Aachen, zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen die Änderung des zwischen der Stadt Beverungen und der Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG bestehenden Durchführungsvertrages, die Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der Ortschaften Amelunxen und Drenke Windpark Twerberg der Stadt Beverungen sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen in Form der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße in ha
Beverungen	Amelunxen	12	72	4,8
Beverungen	Amelunxen	11	27	7,15
Beverungen	Amelunxen	12	9	7,4

Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Die Fläche der Solaranlage beträgt voraussichtlich 16,6 ha. Bei der Detailplanung kann es zu Abweichungen plus/minus 10 Prozent kommen, wir werden die Konkretisierung alsbald als möglich vorlegen.

Zur Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Beverungen und die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG schlossen am 11. Dezember 2015 die Vereinbarung zur Errichtung des Windparks Twerberg (Durchführungsvertrag). Die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG firmierte damals unter Windpark Twerberg Infrastruktur- und Pool- GmbH & Co. KG. Der Vertrag ist nach wie vor wirksam.

Die planerischen Grundlagen für die Realisierung des Windparks sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 der Ortschaften Amelunxen und Drenke Windpark Twerberg der Stadt Beverungen sowie der zugrundeliegende Flächennutzungsplan.

Fünf der sieben Windenergieanlagen sind in Betrieb. Die Windenergieanlagen Nr. 2 und Nr. 7 konnten nicht errichtet werden, da die Standorte in einem Gebiet zur Sicherung und Abbau bodennaher Bodenschätze liegen. Diesbezügliche Festsetzungen finden sich im Regionalplan Detmold, Teilabschnitt Paderborn/Höxter.

Die mögliche Rechtsnachfolge aus den Rechten und Pflichten des Durchführungsvertrages regelt § 13 des Durchführungsvertrages.

Bereits mit Antrag vom 1. Dezember 2023 hatte sich die Vorhabenträgerin an die Stadt Beverungen gewandt. Es stellte sich im Anschluss daran heraus, dass bestimmte Planungen nicht umsetzbar waren, sodass der nunmehr modifizierte Antrag eingereicht wird.

II. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist genehmigungsfähig.

1. Umfang der geplanten Anlage

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 der Ortschaften Amelunxen und Drenke Windpark Twerberg der Stadt Beverungen plant die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit einer Größe von circa 19 ha und einer Nennleistung von bis zu 19 MW. Die Freiflächen-Solaranlagen sollen sich im unteren Turmbereich von zwei bereits errichteten Windenergieanlagen befinden. Dies verdeutlicht die als Anlage beigefügte Luftaufnahme.

Der zugrundeliegende Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen weist das Gebiet, in dem sich die Vorhabengrundstücke befinden, als Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ (SO) aus.

Des Weiteren will die Vorhabenträgerin möglicherweise einen Batteriespeicher errichten. Die Größe eines solchen Batteriespeichers entspricht circa zwei bis drei 40-Fuß-Containern. Der Bebauungsplan soll entsprechende Flächen vorhalten.

2. Betroffene Grundstücke

Die Freiflächen-Solaranlage wird auf drei Flurstücken errichtet, die drei verschiedenen Eigentümern gehören und eine Größe von ca. 19 ha haben. Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Liste.

Der Batteriespeicher wird auf einer weiteren noch zu konkretisierenden Fläche, die sich ebenfalls im Bebauungsplan befindet, errichtet.

Aufgrund der errichteten Windkraftanlagen und des landwirtschaftlichen Betriebs sind die Grundstücke bereits ausreichend erschlossen.

3. Erfasste Flächen

Die ursprünglichen Grenzen des Bebauungsplans werden leicht abgeändert. Die Details sind dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Änderung ergibt sich aus dem Umstand, dass ursprünglich geplante Flächen nicht genutzt werden, da diese als Biotop (Magerrasen) eine Nutzung durch Freiflächensolaranlagen entgegenstehen. Zum Ausgleich erbittet die Vorhabenträgerin eine Erweiterung der Flächen für den Bebauungsplan in geringem Umfang. Durch die Erweiterung wird letztlich eine Arroondierung

der räumlichen Planungen vorgenommen. Der Bebauungsplan erfasst nunmehr Flächen, die ohnehin landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können. Im Verhältnis zu der Gesamtfläche des geplanten Solarparks führt die Erweiterung nicht zu weiteren wesentlichen Auswirkungen.

4. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Von der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist auszugehen. Nach der entsprechenden Änderung des Bebauungsplans entspräche das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Übrigen ist auch die Erschließung gesichert.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans richtet sich nach § 30 Abs. 2 BauGB. Danach ist das Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Freiflächen-Solaranlagen können in Gewerbegebieten und in sonstigen Sondergebieten nach § 11 Abs. 2 BauNVO errichtet werden.

Vorliegend stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 der Ortschaften Amelunxen und Drenke Windpark Twerberg dem Antragskonzept der Vorhabenträgerin entgegen. Festgesetzt ist die Errichtung von Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben umfasst die Nutzung der Flächen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Solaranlagen sowie die Nutzung einer Fläche zur Errichtung eines Batteriespeichers.

In der Folge muss der Bebauungsplan entsprechend angepasst werden. Dieser Anpassung stehen keine durchgreifenden Bedenken entgegen.

Die bisherige Ausweisung zur Nutzung als Windenergie kann in Nutzung für Erneuerbare Energien, also einschließlich Freiflächen-Solarenergie, erweitert werden. Die letztendliche Zulässigkeit der Änderung des Bebauungsplans wird sich im Zuge des Planänderungsverfahrens ergeben. Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Hindernisse erkennbar, die einer solchen Änderung entgegenstehen.

5. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Auch nach Bauordnungsrecht ist das geplante Vorhaben zulässig und eine Baugenehmigung gemäß § 63 Abs. 1 BauO NRW wird nach Änderung des Bebauungsplans erteilt werden können. Es sind keine Hindernisse erkennbar, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Dies gilt sowohl für die Errichtung der Photovoltaikanlagen als auch für die Errichtung des Batteriespeichers,

Die geplanten Anlagen verstoßen nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere ist davon auszugehen, dass Abstandsflächen sowie arten- und naturschutzrechtliche Belange gewahrt werden können.

6. Naturschutzfachliche Zulässigkeit

Im Bereich der ursprünglichen Planung befand sich ein Biotop mit dem Lebensraumtyp 6510 (Glatthafer- und Wiesenkopf- Silberwiesen). Nach intensiver Prüfung durch die Vorhabenträger nimmt sie von den Planungen für die Solaranlage in diesem Bereich Abstand. Die Errichtung des Solarparks in diesem Bereich könnte nicht erfolgen ohne erhebliche Auswirkungen auf das Biotop. Sonstige Biotope sind nicht betroffen.

7. Zulässigkeit nach Landesentwicklungsplan und Regionalplan

a) Landesentwicklungsplan

Das Vorhaben steht im Einklang mit den geplanten Änderungen des Landesentwicklungs- und des Regionalplans.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele der Raumordnung werden im Landesentwicklungsplan festgelegt.

Am 2. Juni 2023 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens vor dem Hintergrund eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien beschlossen, den Landesentwicklungsplan zu ändern. Maßgebliches Ziel dieses Erlasses ist die Ausweitung von Freiflächen-Solarenergie.

Im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans soll die Flächenkulisse für Solaranlagen erweitert werden. Das Ziel 10.2-14 des neuen LEP (Entwurf) sieht vor, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlage im Freiraum möglich sein soll, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Von einer Raumbedeutsamkeit ist bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha in der Regel auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht in einem Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gemäß den Vorgaben des LEP.

Bei den Flächen für das geplante Vorhaben handelt es sich um Flächen mit einer Bodenwertzahl von jeweils unter 50, sodass das Ziel 10.2-15 des LEP (Entwurf), wonach Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergien auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Solaranlagen erfolgen darf, eingehalten wird.

b) Regionalplan

Ein Konflikt auf Regionalplanebene ist nicht ersichtlich. Nach dem Entwurf 2023 des Regionalplans soll im Vorhabenbereich eine Ausweisung des Gebiets als Freiraum erfolgen.

Nach dem Erlass für Erneuerbare Energien des Landes NRW sind Freiflächen-Solaranlage im allgemeinen Freiraum mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Besondere lokale Gegebenheiten sind nicht ersichtlich, aufgrund dessen das Vorhaben vorliegend nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein sollte, insbesondere da sich bereits Windenergieanlagen in dem Bereich befinden.

Die Flächen befinden sich nicht in den landwirtschaftlichen Kernzonen, die im Regionalplan ausgewiesen sind.

c) Landschaftsplan

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 Beverungen. Daraus ergeben sich für die Planung keine Einschränkungen.

Bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplans für den Windpark Twerberg ist das Gebiet des Bebauungsplans aus dem Landschaftsplan entlassen. Gemäß § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW erstreckt sich ein Landschaftsplan nur auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Planungsrechts. Es bestehen daher keine Einschränkungen für das Vorhaben aufgrund des Vorliegens eines Landschaftsschutzgebiets.

Die Vorgaben des Landschaftsschutzes sind in dem Bebauungsplan aufgenommen und nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Belange werden bei der Abwägung berücksichtigt.

d) Leitfaden Kreis Höxter

Der Leitfaden des Kreises Höxter zum natur- und bürgerfreundlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik und Freiflächensolarthermie im Kreis Höxter gibt Vorgaben dafür, wie Bauleitpläne für solare Freiflächenanlagen im Außenbereich aufzustellen sind. Da bereits ein Bebauungsplan vorliegt, findet der Leitfaden keine unmittelbare Anwendung. Auch bei der Änderung eines Bebauungsplans sind die dort enthaltenen Ziele und Grundsätze indes zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist nach den Vorgaben des Leitfadens zulässig. Der Leitfaden nennt unter Ziel 1 „Standortprioritäten“ für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausdrücklich den unteren Turmbereich von Windenergieanlagen als zu favorisierenden Standort.

Die Größe der Freiflächen-Solaranlagen wird kumuliert 16,6 ha betragen und damit die maximale Größe einer Freiflächen-Solaranlage von 20 ha nicht überschreiten (vgl. Grundsatz 2 des Leitfadens der Stadt Höxter zum natur- und bürgerfreundlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik und Freiflächensolarthermie im Kreis Höxter unter besonderer Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange).

Auch der Erneuerbare Energien-Erlass verweist auf § 2 EEG und betont zu Recht das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Anlagen Erneuerbarer Energien.

Der im Leitfaden geforderte Mindestabstand von 3.000 Metern ist im vorliegenden Fall nicht unterschritten. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Anlage ist eine Anlage im Rechtssinn. Es kommt daher nicht auf den Abstand zwischen den einzelnen Teilflächen innerhalb des einheitlichen Solarparks an. Die Freiflächen-Solaranlage wird von einem Vorhabenträger errichtet und betrieben, der Netzanschluss erfolgt über einen Netzanschlusspunkt.

Der Leitfaden des Kreises Höxter geht selbst davon aus, dass Solaranlagen nach Möglichkeit in Teilflächen parzelliert werden sollen, sofern die Flächengröße insgesamt fünf Hektar überschreitet. Die Teilbereiche sollen ausweislich des Leitfadens durch ein ausreichend breiten Grün- oder

Ackerstreifen zur Gewährleistung der Wildtier-Durchgängigkeit getrennt sein. Dieses Ziel wird durch die Aufteilung des Parks durch die Vorhabenträgerin erreicht.

Die möglicherweise geplanten Vorhaben in der Gemarkung Amelunxen stehen dem hier gegenständlichen Verfahren nicht entgegen. Für die vorgenannten Anlagen gibt es weder einen Bebauungsplan noch liegt ein Bauantrag vor. Eine Berücksichtigung kommt nur dann in Betracht, wenn die geplanten Anlagen als Vorbelastung für Mindestbreite genehmigt sind. Das ist hier nicht der Fall.

8. Raumbedeutsamkeit

Das geplante Vorhaben ist möglicherweise raumbedeutsam. Raumbedeutsamkeit liegt vor, wenn entweder eine Rauminanspruchnahme oder eine Raumbeeinflussung gegeben ist (vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Zudem ist eine überörtliche Bedeutung der Planung nötig.

Freiflächenanlagen mit einer Größe von 10 ha oder mehr sind in der Regel raumbedeutsam. Die Gesamtanlage hat eine Größe von ca. 16,6 ha. Allerdings besteht diese aus drei einzelnen Feldern, wobei zwei Flächen räumlich dicht beieinander liegen und mit einer Größe von ca. 9,4 ha die Schwelle von 10 ha unterschreiten. Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich bereits Windenergieanlagen. Wegen dieser Vorbelastung ist eine Raumbedeutsamkeit ohnehin in Frage zu stellen. Es ist vorsorglich abzustimmen, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

III. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist verfahrensrechtlich möglich und zulässig.

1. Änderung

Eine Änderung des Bebauungsplans wird grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und Raumordnungsziele dies erfordern.

Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens bedarf es der Änderung des Bebauungsplans, es besteht mithin ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Vorhabenträgerin erfüllt die gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 BauGB. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, das Vorhaben auf den Flächen zu errichten. Die Flächen befinden sich in privatem Eigentum. Die Vorhabenträgerin ist nicht selbst Eigentümerin der Flächen; sie hat zum Zweck der Errichtung der Freiflächenanlage Pachtvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen.

2. Erschließung

Die Planungs- und Erschließungskosten werden vollumfänglich durch die Vorhabenträgerin getragen. Die Vorhabenträgerin ist in der Lage, das Vorhaben sowie die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan durchzuführen. An der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen keine Zweifel. Die Vorhabenträgerin gehört zur Trianel-Gruppe, einem Unternehmen mit sehr viel Erfahrung im Bereich der Errichtung von Anlagen Erneuerbarer Energien. In den letzten Jahren wurden zahlreiche vergleichbare Vorhaben realisiert.

IV. Flächennutzungsplan

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sich ausschließlich auf die Flächen beziehen, für die konkrete Planungskonzepte vorliegen, namentlich die in Anlage 1 genannten Grundstücke. Da vom Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage geplant ist, ist für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da der aktuelle Flächennutzungsplan das Gebiet als Sondergebiet „Windenergie“ ausweist.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

V. Änderung des Durchführungsvertrages

Die Änderung des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Beverungen und der Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG ist möglich und zulässig.

Aus § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB folgt, dass Änderungen des Durchführungsvertrags zulässig sind.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten sowie zur Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der festgelegten zeitlichen Vorgaben.

Nach Einleitung des erforderlichen Satzungsverfahrens wird die Vorhabenträgerin umgehend einen Entwurf des Nachtrags zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegen, so dass dieser in jedem Fall vor Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan rechtswirksam geschlossen werden kann.

VI. Natur- und Artenschutz

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.9, ist gemäß § 50 Abs. 1 UVPG grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach § 1a und § 2a BauGB durchzuführen.

Gemäß Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG ist der Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen – und hiermit einer Freiflächen-Solaranlage – für den ein Bebauungsplan aufgestellt wird, UVP-pflichtig, wenn das Vorhaben eine Grundfläche von insgesamt mehr als 10 ha hat.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, durchzuführen, § 2 Abs. 4 BauGB.

In Abstimmung mit der Stadt Beverungen wird die Vorhabenträgerin die notwendigen Gutachten sowie die Erstellung des UVP-Berichts beauftragen und rechtzeitig in das Planverfahren einbringen. Die Vorhabenträgerin wird sich dabei die bereits für den Windpark Twerberg angefertigten Gutachten heranziehen.

Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Die Bebauungsplanung muss dabei gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Vollzug des Bebauungsplans bewältigt werden können. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Untersuchung und Dokumentation beauftragen. Dabei werden soweit erforderlich Kompensations-, Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen benannt werden.

Da bereits im Rahmen der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte, ist nicht davon auszugehen, dass zwingende Hindernisse dem Vorhaben und der Änderungsplanung entgegenstehen. Durch Freiflächen-Solaranlagen erfolgt eine nur geringe Flächenversiegelung, da die Solarmodule punktuell im Boden verankert sind. Gerade kleine Tiere können die Flächen daher weiterhin gut nutzen.

Es ist daher davon auszugehen, dass – sofern erforderlich – durch angemessene Kompensations-, Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen alle Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden können.

VII. Sonstige Belange

Auch vor dem Hintergrund der Energiewende und der in diesem Zusammenhang erfolgten Aufnahme der erneuerbaren Energien im Gesetz als von überragendem öffentlichem Interesse, ist die Änderung des Bebauungsplans zulässig. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 soll die installierte Solarleistung deutschlandweit bis 2030 auf rund 215 GW ausgebaut werden. Dies soll jeweils hälftig durch den Bau von sowohl Dachflächenanlagen als auch Freiflächenanlagen realisiert werden. In Nordrhein-Westfalen sind bisher nur etwa 5 Prozent der installierten Solaranlagen Freiflächenanlagen. Die Flächenausweisung muss folglich in hohem Maße ausgeweitet werden.

Mit dem Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass sie das Ziel verfolgt, Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas zu entwickeln. Nach dem Klimaschutzgesetz NRW ist Nordrhein-Westfalen zur Treibhausgasneutralität bis 2045 verpflichtet.


Darüber hinaus bieten sich die Flächen im Bereich des Windparks für die Nutzung durch Solaranlagen besonders an. Zum einen ist eine andere Bebauung der Flächen aufgrund von Abstandsregelungen grundsätzlich ausgeschlossen, eine andere Nutzung wird folglich nicht verhindert. Eine landwirtschaftliche Nutzung erscheint nur begrenzt sinnvoll, da die Bodenwerte deutlich unter 55 liegen. Dementsprechend bietet das Vorhabengebiet hervorragende Voraussetzungen zur Entwicklung eines Standorts für Freiflächen-Solaranlagen.

VIII. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Wir gehen davon aus, dass im Mai 2024 die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse gefasst und anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen kann. Mitte 2024 soll mit der Erstellung der Gutachten für den Umweltbericht begonnen werden, sodass diese Unterlagen Ende 2024 vorgelegt werden können. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass eine Fertigstellung der Bauleitpläne im Januar 2025 und ein Beschluss über Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bis März 2025 erfolgen werden.

Wir bitten, uns über die gemeindliche Entscheidung möglichst umgehend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Riese
Rechtsanwalt

Anlage: Übersichtsplan Grundstücke

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Kantstraße 164
10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0
Fax +49 30 882715-0
berlin@goerg.de

Partner

Dr. Roland Hoffmann-Theinert,
Notar
Jan Lindner-Figura,
Notar
Dr. Thomas Winkemann,
Notar und Steuerberater
Dr. Christoph Riese
Dr. Liane Thau
Daniel Seibt
Daniel Fuchs
Dr. Axel Dahms
Dr. Kirsten Schümann-Kleber, LL.M.,
Attorney-at-Law (NY)
Dr. Karla Gubalke,
Notarin
Dr. Oliver Spieker
Dr. Ünsal Demir
Silvio Sittner,
Notar
Dr. Christian Bärenz
Kay Neumann⁶
Dr. Marc Schöffner, LL.M.
Sascha Feise
Dr. Michael Heise, LL.M.¹⁰,
(University of Pennsylvania)
Corinna Struck⁴*
Dr. Martin Nentwig,
Notar
Dr. Andrea Kirsch
Prof. Dr. Torsten Martini
Tony Beyer⁸

Counsel

Wilko Rozman
Thorsten Dreimann, LL.M.
Dr. Cathrin Correll

Assoziierte Partner

Marc Cundius
Thomas Bauer
Dr. Friederike Hoffmeister
Jana Feldmüller
Tilman Herbst
Emre Özбек
Johannes Nordmann
Dilan Mienert

Associates

Dr. Franz Hürdler, LL.M.
Julia Selbmann, LL.M.
Lukas Nieslony
Tim Schwandt, LL.M.
David Steimle
Freya Elisabeth Humbert, LL.M. (UCT)
Sebastian Haas
Kerim Uzman
Moritz Kurras
Marie Endres

HAMBURG

Alter Wall 20-22
20457 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0
Fax +49 40 500360-99
hamburg@goerg.de

Partner

Kersten Wagner-Cardenal
Gerhard Brinkmann⁵
Marc Odebrecht⁵
Hans-Jürgen Rieckhof⁵
Dr. Wolfram Lohse,
Steuerberater
Dr. Thorsten Bieg,
Steuerberater
Dr. Jan Peter Scharf
Prof. Dr. habil. Gerrit Hölzle⁸
Dr. Sergio Birnkowski, LL.M.
Harald Ick, LL.M.
Burkhard Fabritius, MBA
Thoralf Herbold¹
Dr. Christoph Mönig
Dr. Michael Schaumann¹,
Diplom-Kaufmann
Corinna Struck⁴
Dr. John-Patrick Bischoff, LL.M.
Oliver Dankert, LL.M. (Cape Town)
Tim Beyer⁸
Dr. Maxim Kleine
Dr. Robert Brahmstaedt, LL.M.
Dr. Karl-Friedrich Curtze
Dr. Oliver Jauch
Dr. Jan-Henric Punte, LL.M.
Dr. Henning Wendt⁴
Dr. Marie Ackermann, LL.M.*

Prof. Dr. Stephan R. Göthel, LL.M.
(Cornell)
Caroline Stevens, LL.M. (corp. restruc.)⁹*

Of Counsel

Prof. Dr. Ulrich Ramsauer
Johannes Bitter-Suermann

Counsel

Dirk Lahmann⁸
Dr. Eva Heidemann
Rolf-Alexander Markgraf

Assoziierte Partner

Dr. Timm Gessner
Katja Maria Weiß
Kristina Groß

Associates

Karin Böckmann⁵
Roland Braatz⁵
Kirstin Fernandez Silva, LL.M.
Annika Schulenberg⁸
Nicole Raberg⁸
Wanja Postel
Ceren Smajgert, LL.B. (London)
Ruben Schmidt
Dr. Simon Manzke, Mag.rer.publ.
Sandra Schramm
Dr. Nadine Listl
Theresa Kreuzmann
Dr. Konstantin Horn
Sebastian Bahr
Sarah Cordes
Philipp Scherer
Fabienne Lampe, M.mel.
Dr. Jakob Bünemann, M.Sc.
Fabia Johannsen
Christian Uffelmann
Sarah Müller, LL.M.
Sina Pabst
Felix Mann

FRANKFURT AM MAIN

Ulmestraße 30
60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17
Fax +49 69 170000-27
frankfurt@goerg.de

Partner

Dr. Christian Pabst
Dr. Roland Hoffmann-Theinert³
Dr. Kai-Uwe Schneevogel
Dr. Florian Schmitz
Dr. Jens-Dietrich Mitzlaff
Dr. Matthias Menke
Florian Wolff
Oliver C. Nobel, MBA (Wales)¹
Ingo Winterstein,
Notar
Dr. Heiko Hofmann
Dr. Adalbert Rödding, LL.M.¹,
Steuerberater
Dr. Dania Neumann⁸
Dr. Tobias Fenck
Dr. Gero Pfeiffer,
Notar
Dr. Lars Weber, M.C.L.
Dr. Holger Leichtle⁷
Dr. Philipp Naab⁸
Dr. Dirk Freihube
Dr. Thomas Rieger⁹
Dr. Dennis Hog⁸
Markus Beyer, LL.M.*
Dr. Jan Peter Müller⁸
Dr. Martin Hörtz⁸
Dr. Alexander Insam, M.A.
Dr. Tobias Riethmüller
Dr. Markus Söhnchen
Dr. Kolja Stehl

Of Counsel

Prof. Dr. Lutz Horn
Dr. Irene Lausen
Dr. Volker Baas, M.P.A. (Harvard)
Niklas Mangels, LL.M. (HKU),
Notar

Counsel

Petra Keckemeti
Dr. Jia Ding, LL.M.
Dr. Franziska Kramer
Dr. Gerhard Gündel

Assoziierte Partner

Robert Schindler
Alexander Pustal
Taro W. Stenger
Frithjof Terberger
Jonas Hain
Felix Hartmann
Dr. Lena Güldenstein
Stephan Leipert, LL.M.
Patrick Wambold

Associates

Florian Seidl
Ann-Kathrin Elsenbast
Florian Mayer
Johanna Ott
Sven Uetermeyer, LL.M.
Julia Restani, LL.M.
Deborah Lehwalder
Nicoletta Bader, LL.M.
Amelie Keilholz
Dr. Valentin Zipfel
Nam Young Choo
Nicolas Lang
Sarah Lahmer
Kathrin Müller
Kristina Riedel
Simon Wainer
Ann-Kristin Hüttner
Yvonne Hoppenstaedt
Philipp Albert
Verena Votsmeier
Larissa Jährig
Dr. Nela Grothe
Timo Jans

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22
80538 München
Tel. +49 89 3090667-0
Fax +49 89 3090667-90
muenchen@goerg.de

Partner

Dr. Axel Czarnetzki, LL.M.
Dr. Stefan Heyder
Dr. Christian Becker
Dr. Bernt Paudtke
Dr. Michael Nienerza
Prof. Dr. Frank Stellmann
Andreas Peter,
Steuerberater, Solicitor (England & Wales)
Prof. Dr. Ferdinand Kuchler
Dr. Ulrich Fülbiel
Dr. Christian Schröder,*
Solicitor (England & Wales)
Dr. Bernhard A. Guthy, LL.M.
Michael Gierrth
Dr. Philipp Grzimek, LL.M.
Dr. Matthias Stoeckle*
Cornelia Kinast,*
Maitre en Droit
Dr. Lutz Pospiech,*
Diplom-Kaufmann
Sebastian Frech
Dr. Daniel Rubner*

Counsel

Ina L. J. Depprich
Assoziierte Partner
Dr. Christian Glauer
Dr. Dominik Pauw
Tobias Reichenberger
Thomas Altmann
Michael Klitsch, LL.M. EUR.

Associates

Barbara Frieser
Nico Mutzenbach
Moritz von Limburg
Lukas Lehrhuber
Adrian Grüner
Dr. Julian Stassek
Fabian Grenzer
Lena Gerhard
Ulrike Schmitt
Sophia Hieber
Jonas Böttger
Max Zeisler
Jan Schöning
Dr. Nicolai Müller
Philipp Baak

KÖLN

Kennedyplatz 2
50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0
Fax +49 221 33660-80
koeln@goerg.de

Partner

Dr. Klaus Hubert Görg¹**
Dr. Martin Stockhausen
Dr. Ralf Hottgenroth
Dr. Achim Compes
Dr. Helmut Balthasar,
Diplom-Kaufmann
Dr. Thomas Bezani
Dr. Katja Kuck
Dr. Christoph J. Müller
Dr. Jörg Nerlich⁷

Dr. Wolfgang König
Dr. Markus Heider
Dr. Jochen Lehmann
Dr. Yorick M. Ruland
Dr. Christian Bärenz²
Prof. Dr. Jörg Bornheimer
Dr. Anja Commandeur⁶
Dr. Adalbert Rödding, LL.M.,
Steuerberater
Dr. Jan Janßen⁶
Holger Rhode⁷
Dr. Thomas Christner
Jan Schellenberger
Dr. Christian Wolf
Dr. Marcus Richter
Dr. Christoph Janssen
Dr. Wibke Schumacher,
Steuerberaterin

Kay Neumann
Dr. Alexander Kessler, LL.M.,
Attorney-at-Law (NY)
Dr. Thomas Lange
Michael Wilbert
Dr. Frank Wilke
Dr. Wolf zur Nieden
Thoralf Herbold
Nils Meißner⁶

Dr. Michael Schaumann,
Diplom-Kaufmann
Dr. Damian Tigges
Dr. Christian Bürger
Dr. Matthias Terlau
Dr. Mike Westkamp
Dr. Daniel Schmitz
Dr. Andrea Zimmermann
Dr. Christoph Niemyer
Prof. Dr. Torsten Martini³
Dr. Raul Taras
Dr. Katharina Landes
Claus Christopher Schiller
Dr. Richard F. Gerlach*

Counsel

Dr. Sascha Lehmann, LL.M.
Jens Völksen
Dr. Sven Erdmann
Arne Engels
Dr. Holger Dann, LL.M.,
Steuerberater
Dr. Ruth Büchl-Winter
Pia Pracht
Sarah Theus
Dr. Hanna Jansen
Katharina Reiners, LL.M.
Michael Winkelhog,
Steuerberater
Thorsten Kirch
Dr. Kerstin Goeck
Dipl.-Kfm. Mario Lindner, LL.M.

Assoziierte Partner

Dr. Ulrike Jansen
Dr. Elisabeth Marz
Phillip Raszwitz
Katharina Meeser
Dr. Karl-Georg Küsters, LL.B., LL.M.
Steuerberater
Meganush Schiller
Dr. Ilka Mainz
Sebastian Schäfer
Dr. Lisa Löffler
Dr. Lars Behrendt

Associates

Dirk Pallasch
Maren Freymuth
Julia Huth
Eva Geuenich
Metehan Uzunçakmak, LL.M.
Dr. Ines Holz
Dr. Alberto Povedano Peramato
Dr. Laura Rayak, LL.M.
Felix Pinkepank, LL.M.
Maximilian Stollenwerk, LL.M.
(Stellenbosch)
Nilufar Sara Djami, LL.M.
Timo Rehfishch
Niklas Fietz
Nicolao Urschel¹⁰
Nele Motzek
Vladimir Krahn
Dr. Sebastian Schulze-Bühler
Nadine Schriek
Florian Suchan
Dr. Dorian Beghin
Jana Ditter
Thomas Stoll
Anna Huschka, LL.M.
Tjark Wüster
Patrick Wüstefeld, LL.M. (Stellenbosch)
Dr. Monique Pröpper

¹ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

² Mitglied der Rechtsanwaltskammer München, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

³ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

⁴ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamburg, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

⁵ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

* Kein Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

** Partner bis 2011

Associates, Assoziierte Partner und Counsel sind nicht Partner der Partnerschaftsgesellschaft.

Die Fachanwaltstitel können unserer Website entnommen werden.

Stand 05/2024

⁶ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

⁷ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

⁸ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Bremen, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

⁹ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO

¹⁰ Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO